

# **BEGRÜNDUNG**

## **ZUM**

### **BEBAUUNGSPLAN NR. 6, 1. ÄNDERUNG**

#### **DER GEMEINDE HAMBERGE**

FÜR EIN GEBIET AM ÖSTLICHEN ORTSRAND VON HAMBERGE,  
NÖRDLICH DER B 75 IN VERLÄNGERUNG VOM KIEFERNWEG UND BUCHENWEG  
ÖSTLICH HAFERKOPPEL, HAUSNUMMERN 2 – 22 (GERADE HAUSNUMMERN)

---

VERFAHRENSSTAND (BauGB 2017):

- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER NACHBARGEMEINDEN (§ 2 (2) BAUGB)
- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (2) BAUGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 10 BAUGB)

AUSGEARBEITET:

**P L A N U N G S B Ü R O**  
TREMSKAMP 24, 23611 BAD SCHWARTAU,  
INFO@PLOH.DE

**O S T H O L S T E I N**  
TEL: 0451/ 809097-0, FAX: 809097-11  
WWW.PLOH.DE

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b>Vorbemerkungen</b>	<b>2</b>
1.1	Planungserfordernis / Planungsziele	2
<b>2</b>	<b>Bestandsaufnahme</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Begründung der Planinhalte</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Immissionen / Emissionen</b>	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>Ver- und Entsorgung</b>	<b>5</b>
<b>6</b>	<b>Hinweise</b>	<b>5</b>
6.1	Freileitung	5
6.2	Bodenschutz	9
6.3	Grundwasser	9
<b>7</b>	<b>Bodenordnende und sonstige Maßnahmen</b>	<b>10</b>
<b>8</b>	<b>Kosten</b>	<b>10</b>
<b>9</b>	<b>Billigung der Begründung</b>	<b>10</b>

---

## **BEGRÜNDUNG**

zum Bebauungsplan Nr. 6, 1. Änderung der Gemeinde Hamberge

### **1 Vorbemerkungen**

#### **1.1 Planungserfordernis / Planungsziele**

Der Bebauungsplan Nr. 6 ist seit 2015 rechtskräftig und das Baugebiet weitgehend verkauft. Planungsziel der 1. Änderung ist die Anpassung des Bebauungsplans Nr. 6 an die detaillierten Schutzanforderungen im Bereich der vorhandenen 110 kV-Freileitungen. Im Rahmen der 1. Bebauungsplanänderung soll die Nutzung der betroffenen Baugrundstücke neu geregelt werden. Es sollen erweiterte Abstände zur Freileitung bei der Anordnung der überbaubaren Flächen (Baufenster) berücksichtigt und die Baugrundstücke neu zugeschnitten werden.

Die Bebauungsplanänderung als andere Maßnahme der Innenentwicklung wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Die Größe der möglichen Grundfläche beträgt mit insgesamt ca. 1.530 m<sup>2</sup> weniger als 20.000 m<sup>2</sup>. Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter. Eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht sind nicht erforderlich.

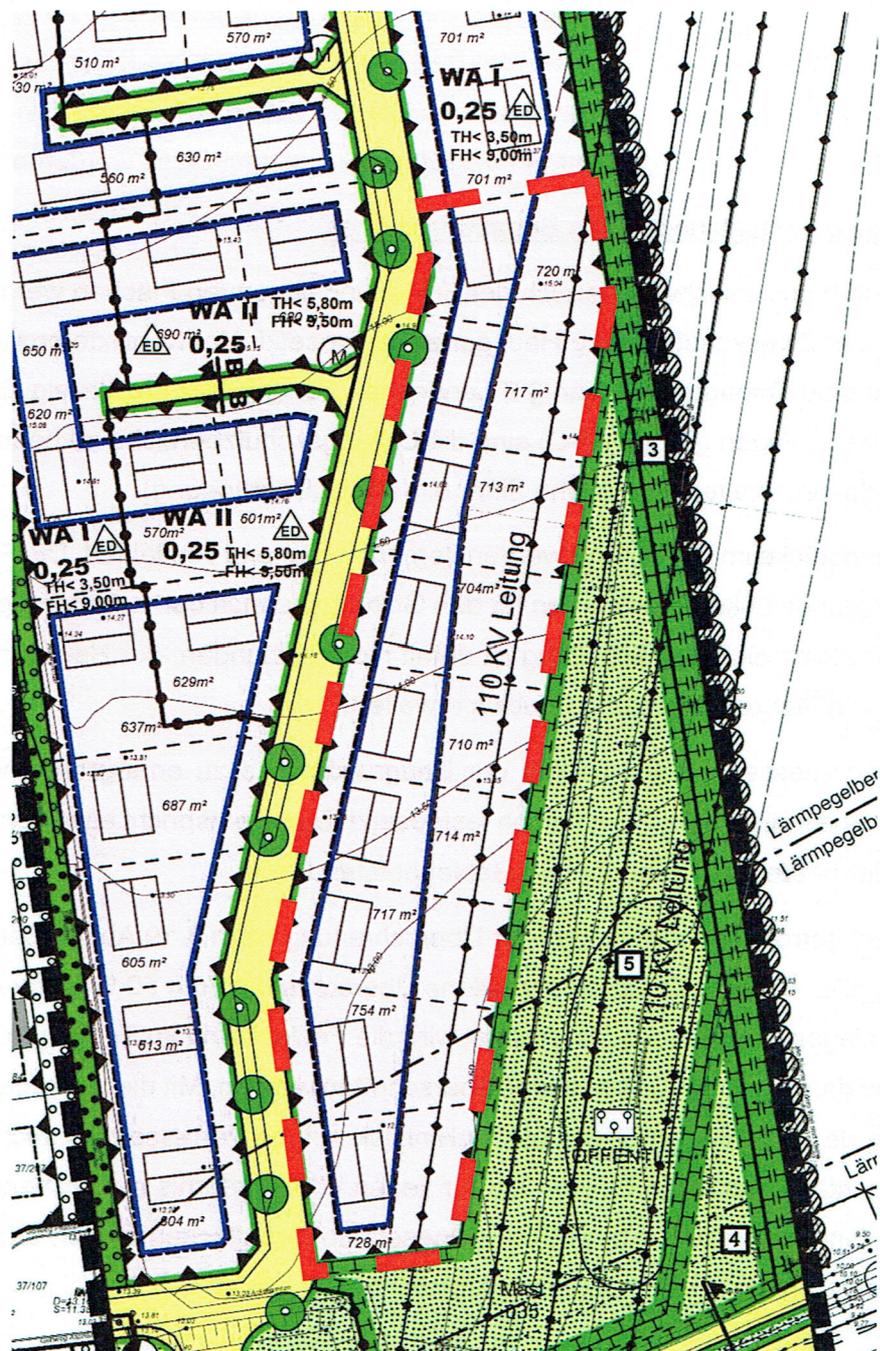
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hamberge hat am 25. Januar 2017 die Aufstellung der Bebauungsplanänderung beschlossen.

## 2 Bestandsaufnahme

Das Plangebiet wurde 2016 erschlossen. Das gesamte Baugebiet präsentiert sich als ein in Erschließung befindliches Baugebiet.

Die endgültige Herstellung der Erschließungsstraße ist im Frühjahr 2019 geplant.

Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan mit Darstellung des Änderungsbereiches:



### 3 Begründung der Planinhalte

Das Plangebiet setzt sich wie folgt zusammen:

WA-Gebiet:	ca. 4.230 m <sup>2</sup>
Grünfläche:	ca. 2.850 m <sup>2</sup>
<b>Gesamt:</b>	<b>ca. 7.080 m<sup>2</sup></b>

#### Auswirkungen der Planung

Durch das Wegrücken der Baufenster von der Freileitung ergeben sich positive Auswirkungen für die künftigen Bewohnerinnen und Bewohner. Das Freihalten der rückwärtigen Gartenbereiche wird sich positiv auf das Orts- und Landschaftsbild im Ortseingangsbereich auswirken. Negative Auswirkungen auf Schutzgüter des Naturschutzes werden nicht gesehen.

#### Städtebauliche Festsetzungen des Bebauungsplanes

Die unmittelbar im Ausschwingbereich der Freileitung liegenden Flächen werden als private Grünfläche der Zweckbestimmung Hausgarten festgesetzt. Um Konflikte grundsätzlich auszuschließen sind Gebäude i. S. von § 2 Landesbauordnung S-H unzulässig. Bei der Errichtung baulicher Anlagen (§ 2 (1) LBO) sind die Leitungsschutzbereiche zu beachten, da Mindestabstände einzuhalten sind (siehe Ziffer 6.1 dieser Begründung).

Die Baugrundstücke im WA-Gebiet werden dementsprechend verkleinert. Die Festsetzungen zur Mindestgrundstücksgröße werden für den Geltungsbereich der 1. Änderung aufgehoben. Eine grundsätzlich dichtere Bebauung ist damit nicht verbunden; der Hausgartenanteil wird durch die Grünflächenfestsetzung deutlich erweitert.

Um eine angemessene Bebaubarkeit der Baugrundstücke zu ermöglichen wird für jedes Baufenster eine individuelle Grundfläche festgesetzt. Diese entspricht etwa dem Bebauungsmaßstab, der heute bereits im übrigen Gebiet entstanden ist.

Die detailliert getroffene Festsetzung zur Überschreitung nach § 19 Abs. 4 BauNVO entfällt; die im § 19 Abs. 4 BauNVO per se enthaltene Überschreitung um 50 % ist für die Unterbringung der Anlagen ausreichend. Angepasst wird die Festsetzung zu Terrassen. Die jeweilige Grundfläche darf um 20 % für Terrassen überschritten werden. Mit dieser Regelung kann die Obergrenze des § 17 BauNVO von 0,4 im Hinblick auf die Terrassen tlw. nicht eingehalten werden. Die städtebaulichen Gründe hierfür liegen im Erfordernis ausreichender Abstände zu den Freileitungen. Die umfangreich festgesetzten Grünflächen stellen sicher, dass gesunde Wohnverhältnisse nicht beeinträchtigt werden.

Zur Berücksichtigung der Freileitungen sind Firstrichtungen parallel zur Freileitung festgesetzt und die Trauf- und Firshöhen auf 3,50 m bzw. 8,50 m reduziert.

Im Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB gelten aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwartenden Eingriffen als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Auswirkungen auf den Artenschutz sind mit dieser Änderung nicht verbunden.

#### **4 Immissionen / Emissionen**

Die Festsetzungen werden aus dem Bebauungsplan Nr. 6 unverändert übernommen.

#### **5 Ver- und Entsorgung**

Die Ver- und Entsorgung erfolgt entsprechend den Angaben zum Bebauungsplan Nr. 6. Die Erschließungsanlagen wurden kürzlich vollständig erstmals errichtet.

#### **6 Hinweise**

##### **6.1 Freileitung**

##### **6.1.1 Schleswig-Holstein Netz AG, Team Ahrensburg, Kurt-Fischer-Straße 52, 22926 Ahrensburg**

Die Schleswig-Holstein Netz AG, Team Ahrensburg, Kurt-Fischer-Straße 52, 22926 Ahrensburg hat mit Datum vom 12.06.2019 folgende Stellungnahme zu der Planung abgegeben, die bei der Bebauung der Grundstücke zu beachten ist:

Mit diesem Schreiben erhalten Sie Planauszüge aus denen die Lage der Versorgungsanlagen im Verantwortungsbereich der Schleswig-Holstein Netz AG im o. a. Bereich ersichtlich ist. Die Planauszüge dienen nur zu Planungszwecken und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich; Abweichungen sind möglich.

Bei einer Bauausführung sind durch die ausführende Firma aktuelle Planauszüge rechtzeitig vor Baubeginn anzufordern. Das Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" ist bei den Planungen zu beachten.

Achtung Hochspannung 110 kV betroffen!

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Hochspannungsanlagen (110 kV) befinden. Für diese Anlagen erhalten Sie im Nachgang eine gesonderte Stellungnahme der Schleswig-Holstein Netz AG, Team Freileitung, Telefon 04331/18-2607. Bis zum Erhalt dieser Stellungnahme sind sämtliche Arbeiten im Bereich der Hochspannungsanlagen (110 kV) untersagt.

#### **Anlagen:**

Merkblatt

Leitungsanfrage

FM\_MS\_NS.pdf

### **6.1.2 Schleswig-Holstein Netz AG, Kieler Str. 47, D-24768 Rendsburg**

Die Schleswig-Holstein Netz AG, Kieler Str. 47, D-24768 Rendsburg hat mit Datum vom 20.06.2019 folgende gleichlautende Stellungnahmen (1. Leitungsauskunft Nr.: 345685/13-018103 110-kV-Leitungen Lübeck-Niendorf, Mast 034-035 (LH-13-125) Baumaßnahme: Bebauungsplan Nr. 6., 1. Änderung Bauort: Gemeinde Hamberge, Ihre Anfrage vom 06.06.2018) und (2. Leitungsauskunft Nr.: 345685/13-018103 110-kV-Leitungen Lübeck-Niendorf, Mast 034-035 (LH-13-125) Baumaßnahme: Bebauungsplan Nr. 6.,1. Änderung Bauort: Gemeinde Hamberge, Ihre Anfrage vom 06.06.2018) zu der Planung abgegeben, die bei der Bebauung der Grundstücke zu beachten sind:

Im Bereich der Planauskunft verläuft die oben genannte 110-kV-Freileitung der Schleswig-Holstein Netz. Sie erhalten einen Lage-/Profilplan zur Information über den Freileitungsverlauf. In diesem Plan sind die verbindlichen, zwingend erforderlichen Sicherheitsabstände dargestellt!

Wir empfehlen, bei der Planung einen seitlichen Abstand des Bauvorhabens zur Leitungssachse (Verbindungsline der Mastmitten) von 50 m einzuhalten. Damit wird in der Regel ein ausreichender Abstand zum Schutzbereich der 110 kV Leitung sichergestellt für einen uneingeschränkten und gefahrlosen Einsatz von Kränen oder Baugerüsten. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen sind größere Abstände zur Leitungssachse erforderlich, welche im Einzelfall von der Schleswig-Holstein Netz ermittelt werden.

#### **1) Verantwortlichkeiten und Rahmenbedingungen bei Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches**

##### **1.1) Verantwortlichkeiten**

Wir weisen Sie als Auskunftseinholenden bzw. Anfragenden ausdrücklich darauf hin, dass Sie mit dem Erhalt dieser Stellungnahme in folgender Verantwortung stehen:

- Sofern Sie zur Einholung der Auskunft beauftragt wurden, leiten Sie diese an Ihren Auftraggeber weiter, auf den damit dann die Verantwortung übergeht.
- Stellen Sie sicher, dass die von uns vorgegebenen Arbeits- und Bauhöhen schon bei der Planung an den dafür zuständigen Stellen Berücksichtigung finden.
- Es muss von Ihnen sichergestellt werden, dass gemäß der Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes die arbeitssicherheitsrelevanten Inhalte dieser Stellungnahme dem Aufsichtsführenden auf der Baustelle rechtzeitig vor Baubeginn zugehen.
- Dokumentieren Sie für Ihre eigene Absicherung und Entlastung die Weitergabe aller Ihnen überreichten Unterlagen.

##### **1.2) Rahmenbedingungen**

Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die maximalen Arbeits- und Bauhöhen einer Begrenzung.

Grundsätzlich müssen jegliche Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches durch die Schleswig-Holstein Netz genehmigt werden.

Die Breite des Leitungsschutzbereiches für die 110 kV Freileitung beträgt ca. 31,98 m, d. h. jeweils ca. 15,99 m von der Leitungssachse nach beiden Seiten. Grundlage für diese Stellungnahme ist aber die individuelle Schutzbereichsbreite des betroffenen Mastfeldes, in dem Ihr Bauvorhaben liegt. Ein Mastfeld umfasst die Fläche zwischen zwei Freileitungsmasten, welche von den Seilen überspannt

wird im ruhenden und ausgeschwungenen Zustand der Seile zuzüglich eines seitlichen Schutzabstandes von 3 m bei 110 kV Leitungen.

Soweit die Ausführung von Arbeiten im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung erfolgen sollen oder dafür in diesen eingedrungen werden kann, ist der nach DIN VDE 0105-100 Tab 103 – *Annäherungszone, Schutzabstände bei Bauarbeiten und sonstigen nichtelektrotechnischen Arbeiten* vorgeschriebene **Mindestabstand von 3 m** zu den unter 110.000 Volt stehender Leiterseilen jederzeit, d.h. auch im ungünstigsten Fall bei ausgeschwungenen Seilen, einzuhalten, um eine elektrische Gefährdung und damit elektrische Unfälle zu vermeiden.

Gerade bei Freileitungen sind zu den möglichen Ausschwingbewegungen der Leiterseile auch jede Bewegung oder Verlagerung, jedes Ausschwingen, Wegschnellen oder Herunterfallen von Gegenständen, Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln mit in Betracht zu ziehen. Wir empfehlen, dieses bereits bei der Bauplanung zu berücksichtigen (z.B. bei der Errichtung einer Halle oder Arbeiten vor Ort mittels Kran).

Reicht der Antragsteller den Lageplan mit exakter Lage des Bauvorhabens und gegebenenfalls schon vorhandenen Bauzeichnungen der Maßnahme (Profilpläne) ein, werden von der Schleswig-Holstein Netz, Abteilung Team Freileitung (DN-BF), die maximalen Arbeits- und Bauhöhen in dem entsprechenden Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung ermittelt und in unserem Lage-/Profilplan des Leitungsabschnittes der 110 kV Freileitung angegeben. Dieser um das Bauvorhaben ergänzte Lage-/Profilplan des Leitungsabschnittes ist als Anhang wesentlicher Bestandteil der Stellungnahme. Bitte beachten Sie, dass die Angaben in „über Normal-Null“ (ü. NN) angegeben sind.

## 2) Arbeiten in der Nähe der 110 kV Freileitung

Für eine Einweisung des für jede Baustelle erforderlichen und zu benennenden Aufsichtsführenden gemäß der Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (insbesondere Arbeitsschutzgesetz und Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften) stehen wir gern zur Verfügung.

Planen Sie auch für die Durchführung Ihrer Maßnahme ausreichende Abstände zu der 110 kV Freileitung ein, so dass keine Freischaltung erforderlich wird.

Sofern die erforderlichen Sicherheitsabstände nach DIN-VDE 0105-100 während der Baumaßnahme nicht eingehalten werden können, ist zwingend die Abstimmung mit der Schleswig-Holstein Netz erforderlich. In diesem Fall muss die Möglichkeit der Freischaltung geprüft werden. Es kann grundsätzlich nur ein Stromkreis einer mehrsystemigen Freileitung abgeschaltet werden. Die weiteren Stromkreise stehen dann weiterhin unter Spannung (110 kV). In diesem Bereich gelten die genannten maximalen Arbeitshöhen unverändert.

Die Abschaltung eines Stromkreises hat einen in der Regel mehrwöchigen Planungsvorlauf und kann aufgrund der Netzsituation auch kurzfristig abgesagt werden. Freischaltungen sind kostenpflichtig und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeerklärung durch den Bauherrn bzw. Antragsteller.

Bei dem Bedarf an einer Einweisung oder einer Freischaltung mit Einweisung wenden Sie sich bitte an die Abteilung Team Freileitung (DN-BF), unter Angabe der Leitungsauskunfts-Nr. an unseren Kollegen Herrn Albrecht, der wie folgt zu erreichen ist:

[raoul.albrecht@sh-netz.com](mailto:raoul.albrecht@sh-netz.com). Nennen Sie uns in diesem Zusammenhang Namen und Telefonnummer des für die Maßnahme benannten Aufsichtsführenden vor Ort, ansonsten ist eine Einweisung oder Freischaltung mit Einweisung nicht möglich.

Rückfragen zum laufenden Vorgang senden Sie bitte unter Angabe der Leitungsauskunfts-Nr. an folgende Adresse: [110kV-Fremdplanung@sh-netz.com](mailto:110kV-Fremdplanung@sh-netz.com).

Beachten Sie bitte auch die Hinweise aus dem beiliegenden „Merkheft für Baufachleute“, welches dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben ist und deren Vorgaben auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind.

Nur bei konsequenter Einhaltung der maximal angegebenen Arbeits- und Bauhöhen in Bezug auf ü. NN innerhalb des Leitungsschutzbereiches und den weiteren in dieser Stellungnahme genannten Auflagen und Hinweise werden Gefahren für Personen, Werkzeuge und eingesetzte Fahrzeuge, etc. und damit elektrische Unfälle beim *Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Anlagenteile* präventiv ausgeschlossen.

**Bei Nichteinhaltung der Vorgaben und Überschreitung der maximalen Arbeitshöhe besteht Lebensgefahr!**

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf das 110 kV Netz der Schleswig-Holstein Netz im angefragten Bereich. Es können weitere Anlagen der Schleswig-Holstein Netz in dem angefragten Baubereich vorhanden sein. Bitte beachten Sie die getrennten Stellungnahmen des Netzcenter.

Beachten Sie, dass im Baubereich Leitungen anderer regionaler oder überregionaler Versorger vorhanden sein können.

**3) Ergänzende Hinweise**

a) Veränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung

Beinhaltet Ihre Planung eine veränderte Flächennutzung im Schutzbereich der 110 kV Freileitung, so ist im Vorwege die Anforderung an die zulässigen Leiterseilhöhen als auch die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste zu überprüfen.

Derzeit sind die Bodenabstände der Leiterseile für den angefragten Bereich für ein Gebiet abseits von Gebäuden, Straßen usw. (z.B. landwirtschaftliche Flächennutzung) ausgelegt.

Für andere Flächennutzungen, wie z.B. :

- Wohn- und andere Gebäude
- Verkehrswege und Parkplätze
- Erholungsflächen (Spielplätze, Sportflächen, usw.)

sind andere, in der Regel höhere Bodenabstände bzw. Abstände zu Gebäuden zu berücksichtigen, die einen Umbau der 110 kV Freileitung notwendig machen.

Sofern Straßen oder Verkehrswege innerhalb des Leitungsschutzbereiches geplant sind, muss der dafür erforderliche Abstand von der Straßenoberfläche zu den Leiterseilen von mindestens 7 Metern eingehalten werden.

Die Kosten des Umbaus der 110 kV Freileitung (Planung, Genehmigung, Bau und Inbetriebnahme) sind vom Verursacher zu tragen und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeerklärung durch den Bauherrn.

b) Unveränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung

Beinhaltet ihre Planung eine unveränderte Flächennutzung (z.B. Gebäudeneubau oder -umbau), muss auch bei bereits vorhandener Bebauung im Kreuzungsbereich der 110 kV Freileitung eine Prüfung erfolgen, ob die Leiterseilhöhen und die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste ausreichend ist.

c) Veräußerung von Flurstücken

Sofern zu veräußernde Flächen im Leitungsschutzbereich liegen, sorgen Sie bitte dafür, dass an den Käufer diese Informationen und den bearbeiteten Lage-/Profilplan unseres betroffenen 110 kV Leitungsabschnittes, in denen die maximalen Bau- und Arbeitshöhen angegeben sind, weitergegeben werden. Nach Vorlage eines Katasterplanes mit den geplanten Flurstücksgrenzen werden diese Lage-/Profilpläne kostenfrei durch Schleswig-Holstein Netz erstellt.

## 6.2 Bodenschutz

Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen: Gemäß § 7 Bundesbodenschutzgesetz sind schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden oder zu minimieren. Insbesondere sind Bodenversiegelungen, und Bodenverdichtungen auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lagerplätze u. ä.) ist möglichst gering zu halten. Bei der Anlegung von Baustraßen sollte die Möglichkeit der Teilversiegelung genutzt werden. Sollen Auffüllungen mit Fremdboden durchgeführt werden, ist dieser vor der Verfüllung auf seinen Schadstoffgehalt entsprechend des LAGA Merkblattes 20 zu untersuchen, sofern nicht auszuschließen ist, dass die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung gem. § 9 Abs.1 BBodSchV besteht. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung).

Umgang mit dem Boden: Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere § 6 BBodSchG i.V. mit § 12 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN 19731 und 18915 finden Anwendung. Es ist zweckmäßig und fachgerecht, beim Ab- und Auftrag von Boden die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wiederherzustellen. Die Bodenart des Auffüllmaterials (z.B. bei der Geländemodellierung) sollte möglichst der Hauptbodenart des anstehenden Bodens entsprechen. Grundlage für Auffüllungen und Verfüllungen bildet der „Verfüllerlass“ des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein (Az. V 505-5803.51-09 vom 14.10.2003) in Verbindung der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung und die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln -“, (Stand 2003).

Meldung schädlicher Bodenveränderungen: Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

## 6.3 Grundwasser

Das Grundwasser steht unter besonderem Schutz. Die dauerhafte Grundwasserabsenkung, z. B. durch Keller/Hausentwässerungsdränagen ist wasserrechtlich erlaubnispflichtig. Da dieser Eingriff regelmäßig durch bautechnische Maßnahmen vermeidbar ist (weiße Wanne), kann eine Genehmigung jedoch nicht erteilt werden. Die Erschließerin/ Bauherrin ist vor Bau-

antragstellung in geeigneter Weise auf die Beteiligung der Wasserbehörde und die Unerlaubbarkeit einer dauerhaften Grundwasserabsenkung hinzuweisen; über Ausnahmen entscheidet die Wasserbehörde. Revisionsdränagen sind zulässig, soweit sie nicht zu einer dauerhaften Grundwasserabsenkung führen. Sie sind der Wasserbehörde vor Bauantragstellung zur Entscheidung herzugeben.

**7 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen**

Die Sicherung des allgemeinen Vorkaufsrechts (§ 24 BauGB) sowie des besonderen Vorkaufsrechtes (§§ 25 und 26 BauGB) im Plangebiet sind nicht vorgesehen.

**8 Kosten**

Es entstehen der Gemeinde Kosten durch die Inhalte der Planung.

**9 Billigung der Begründung**

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hamberge am 10.10.2019 gebilligt.

Hamberge, 01.07.2020



(Beeck)

- Bürgermeister -

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 ist am 10.07.2020 rechtskräftig geworden.